

8. Februar 2019

Fragen zur Umsetzung des BTHG

A. Allgemeine Fragen

1. Laut BTHG müssen bis zum 1.1.2020 neue Anträge für Eingliederungshilfe (Fachleistungen) und Sozialhilfe (Grundsicherung) gestellt werden.
Ist dies auch in Ihrem Bundesland so?
D.h. müssen in 2019
 - a) Anträge auf Fachleistungen der Eingliederungshilfe und
 - b) Anträge auf Sozialhilfe (Grundsicherung)gestellt werden?
2. Gilt dies für alle Personen oder bestehen Unterschiede für
 - a) Neuanträge
 - b) Heutige Leistungsberechtigte mit deutlich geändertem Bedarf
 - c) Heutige Leistungsberechtigte mit nicht deutlich geändertem BedarfBitte beschreiben Sie ggf. im Detail die Unterschiede und geben einen Link auf eine detaillierte Beschreibung an.
3. Ist die Umstellung auf personenzentrierte Fachleistungen gültig ab 1.1.2020 oder wird sie stufenweise vorgenommen?
In letzterem Fall (d.h. falls Übergangsverfahren stattfinden) beschreiben Sie bitte die Details der Umstellung.
4. Wo sind die Anträge zu stellen?
 - a) Für Fachleistungen der Eingliederungshilfe
 - b) Für Sozialhilfe (Grundsicherung)
5. Wie schätzen Sie den zeitlichen Ablauf des Verfahrens ein, wann sollten die Leistungsberechtigten spätestens den Antrag auf
 - a) Eingliederungshilfe sowie
 - b) auf Sozialhilfe (Grundsicherung)stellen?
6. Gibt es bereits Formulare zur Antragstellung bzw. werden Sie Formulare zur Verfügung stellen und wenn ja, wo?
7. Welche Art der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX (n.F. ab 01.01.2020) bieten Sie als Träger der Eingliederungshilfe an?
An wen müssen sich Leistungsberechtigte hierzu wenden?
Ab wann bieten Sie diese Leistungen an?

B. Fragen zur Durchführung der Gesamtplanung

8. Planen Sie eine konkrete und individuelle Information aller Leistungsberechtigten über das Gesamtplanverfahren und was hier genau zu tun ist?
Wenn ja, bis wann?
Oder haben Sie bereits informiert?
9. Wie beabsichtigen Sie die Wünsche des Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, zu ermitteln und zu berücksichtigen?
10. Finden auf jeden Fall ein oder ggf. mehrere Gespräche zur Bedarfsermittlung mit dem Leistungsberechtigten (und ggf. gesetzlichen Betreuer) statt?
11. Wenn ja, wer lädt dazu ein und führt diese Gespräche durch?
12. Wenn nein, wie planen Sie alternativ den konkreten Bedarf im Einzelfall festzustellen?
13. Nach welchen Kriterien entscheiden Sie, ob eine Gesamtplankonferenz stattfindet, wenn der Leistungsberechtigte zustimmt oder dies vorschlägt?
14. Was ist das in Ihrem Bundesland für die Bedarfsfeststellung benutzte Instrument?
Wo gibt es hierzu nähere Informationen (Link, ...)?
15. Wie wird die Bedarfsermittlung für Leistungsberechtigte, die in einem anderen Bundesland wohnen, durchgeführt?
Durch Sie als zuständigen Leistungsträger oder durch den dortigen Leistungsträger über Amtshilfe?
16. Wie führen Sie die Bedarfsermittlung für Leistungsberechtigte aus einem anderen Bundesland durch?
Gar nicht oder über Amtshilfe für den dortigen Leistungsträger?
17. Wie verfahren Sie, wenn bereits ein Gesamtplanverfahren durchgeführt wurde?
18. Wie gestaltet sich das Verfahren bei Ihnen im sogenannten Eilfall nach § 120 Abs. 4 SGB IX (n.F. ab 01.01.2020)?

Wir bedanken uns für Ihre Antworten bis zum 15. März 2019
an info@anthropoi-selbsthilfe.de.

Die Antworten aus allen Bundesländern werden wir auf unserer Webseite veröffentlichen:
<https://anthropoi-selbsthilfe.de/>